Stadt Lommatzsch Am Markt 1, 01623 Lommatzsch

E-Mail: steuern@lommatzsch.de

Telefon: 035241/540-43 Fax: 035241/54019



Anmeldung eines Hundes

1. Hundehalter/in:		
Name, Vorname(n):		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., I	PLZ, Ort):	
Telefon/E-Mail:		
2. Angaben zum Hund:		
Name des Hundes:	Chip-Nr.:	Geschlecht:
Rasse:	Farbe:	Wurftag:
Das Tier wird im Gemeinde-	/Stadtgebiet gehalten seit:	
Anzahl der im Haushalt leben	den Hunde:	

3. Grund der Hundehaltung:

- o Private Hundehaltung
- o Gewerbliche/betriebliche Hundenutzung
- o Ausgebildeter Rettungshund
- o Blindenführhund
- o Jagdhunde mit Gebrauchshundeprüfung
- o Therapiehund
- o Zucht gemäß Satzung

	Haben Sie bereits einmal einen Hund in Lommatzsch gehalten?	☐ Ja	☐ Nein	
	Buchungszeichen/Hundemarke			
4. P	rüfung Gefährlicher Hund			
	☐ American Staffordshire Terrier ☐ Bullterrier ☐ ☐	Pitbull Terrier		
	☐ Kreuzung mit einer der oben genannten Rassen			
5. H	erkunft des Hundes			
O DO DO DO D	Der Hund wurde erworben vom Vorbesitzer Der Hund wurde erworben vom Tierheim Der Hund wurde erworben vom Züchter Der Hund ist zugelaufen Der Hund wurde von eigener Hündin geworfen Jund ist beim Umzug mitgebracht worden			
6. St	teuerermäßigung/Steuerbefreiung (Hinweise auf Merkblatt)			
	ds wird ein Antrag auf Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung ger Stadt Lommatzsch gestellt. Der Antrag wird wie folgt begründ		uersatzung	
7. Z	ahlungsweise			
Za	hlung der Hundesteuer erfolgt jährlich.			
☐ Der Betrag wird zu den Fälligkeiten von mir überwiesen				
□s	oll von meinem Konto eingezogen werden (SEPA-Lastschrift au	usgefühlt beifügen)		
Erkl	ärung:			
Die I	Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird	versichert.		
Ort	, Datum Unter	schrift		

Stadt Lommatzsch Am Markt 1, 01623 Lommatzsch

E-Mail: steuern@lommatzsch.de Telefon: 035241/540-43

Fax: 035241/54019



Merkblatt

- Es gilt die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Lommatzsch vom 17.10.2001, geändert am 18.10.2007
- Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt
- Die Hundesteuer ist jeweils zum 15.02 des Jahres fällig
- Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen Hund. Wird ein Hund nach dem 01. Januar 3 Monate alt oder wird ein 3 Monate alter Hund erst nach dem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die etwa zu viel bezahlte Steuer wird erstattet bzw. verrechnet.
- Nach Bearbeitung der Anmeldung erhalten Sie einen Steuerbescheid und eine Hundemarke (Gültig 5 Jahre).
 Diese ist am Halsband des Hundes zu befestigen.
- Soll die Hundesteuer von Ihrem Konto eingezogen werden, reichen Sie bitte ein ausgefülltes SEPA-Lastschriftmandat mit ein
- Bei Änderungen wie z.B. Umzug oder Kontowechsel bitten wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen
- Endet die Hundehaltung, z. B. durch Abgabe oder Versterben des Hundes, so ist dies der Stadt Lommatzsch innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen (Formular Abmeldung eines Hundes)

Steuersätze

1. normaler Hund: 50,00€
 1. "gefährlicher" Hund: 250,00€

• Ermäßigte Hunde: 25,00€

- Für jeden weitern "normalen" Hund erhöht sich der Steuersatz um weitere +5,00€ für jedes weitere Tier
- Beim Halten von mehreren "gefährlichen" Hund beträgt der Steuersatz 500,00€ für jedes weitere Tier

Steuerbefreiung/Steuerermäßigung (Antrag ist erforderlich)

- Blindenführhunde
- Hunde für Schutz und Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftigen Menschen i.m.S. Schwerbehinderten
- Diensthunde
- Hunde von Forstbetrieben, Jagdausübungsbereiche soweit geprüft wurde
- Rettungshunde/ Schutz für Zivilbevölkerung
- Tierschutz in Hundeasylen oder anderen Einrichtungen untergebracht sind
- Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
- abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
- Hunde, die die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Zuchthunde
- Von der Steuerbefreiung und Ermäßigung sind "gefährliche" Hunde ausgenommen
- Entfallen die Gründe für die gewährte Steuervergünstigung, ist dies der Stadt Lommatzsch innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen